

Bundesministerium für Finanzen  
BMF – IV/1 (IV/1)  
Johannesgasse 5  
1010 Wien  
**Per E-Mail an: [e-recht@bmf.gv.at](mailto:e-recht@bmf.gv.at)**

Kontakt  
Dipl.-Volksw. Alexandra Gruber

DW  
211

Unser Zeichen  
AG/DM – 05/2025

Ihr Zeichen  
Geschäftszahl: 2025-0.282.905

Datum  
06.05.2025

## **Begutachtung: BBG 2025 – Abgabenrecht Stellungnahme von Österreichs E-Wirtschaft**

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme zum Begutachtungsentwurf des Bundesgesetzes, mit dem das Einkommensteuergesetz 1988, das Stiftungseingangssteuergesetz, das Umsatzsteuergesetz 1994, das Grunderwerbsteuergesetz 1987, die Bundesabgabenordnung, das Glücksspielgesetz, das Bundesgesetz über den Energiekrisenbeitrag-Strom und das Bundesgesetz über den Energiekrisenbeitrag-fossile Energieträger geändert werden sollen (BBG 2025 – Abgabenrecht).

### **Energiekrisenbeitrag-Strom**

Die geplante zusätzliche Verschärfung des Energiekrisenbeitrag-Strom (EKB-S) ist ein substanzieller Eingriff in die im europäischen Wettbewerb stehende österreichische E-Wirtschaft. Erst mit 01.04.2025 wurden mit der Verlängerung des Kriseninstrumentes EKB-S auch Verschärfungen durch Absenkung der Erlösobergrenze, Erhöhung der Abschöpfungsrate sowie Einschränkungen bei der Investitionsanrechenbarkeit wirksam, die nun rückwirkend zum 01.04.2025 durch eine signifikante Reduktion des maximalen Absatzbetrags auf EUR 20,00/MWh abermals verschärft werden sollen.

### Rechtssicherheit

Mit jeder Verschärfung wird die Verfassungskonformität des EKB-S zunehmend geschwächt. Im vorangegangenen Erhebungszeitraum, der bereits über den zeitlichen Anwendungsbereich der Notfallmaßnahmen-VO hinausgehend festgelegt wurde, konnte als sachliche Rechtfertigung die Generierung von Mitteln zur Finanzierung von

Unterstützungsleistungen an Stromendkunden herangezogen werden (Vgl. VfGH 27.02.2025). Fraglich ist, ob der Anwendungszeitraum von weiteren fünf Jahren mit deutlich niedrigerer Erlösobergrenze und erheblich geringerer Investitionsanrechenbarkeit nach Auslaufen der Stromkostenzuschüsse noch als ein „angemessen begrenzter Zeitraum“ bewertet werden wird, der gewährleistet, dass Stromerzeuger aus den nach der Abschöpfung verbleibenden Erlösen ihre geplanten notwendigen Betriebs- und Investitionskosten decken können (Vgl. VfGH 11.12.2024).

#### Absetzbetrag für begünstigte Investitionen

Die Reduktion der Investitionsanrechenbarkeit wird noch einmal dadurch verstärkt, dass bei der zum 01.04.2025 bereits erfolgten Verlängerung des EKBSG (BGBl. I Nr. 7/2025) die folgerichtige Anpassung in § 4 Abs 1 im fünften Satz, dass auch Investitionen eines verbundenen Unternehmens, das selbst Beitragsschuldner ist, zugerechnet werden können, ausgeblieben ist. Diese Regelung benachteiligt besonders gesellschaftsrechtliche Strukturierungen, wo neue Investitionen jeweils in neuen Gesellschaften bzw. in bestimmten Gesellschaften abgewickelt werden.

*Wir regen daher an, dies mit dem BBG 2025 in § 4 Abs 1 fünfter Satz wie folgt zu berücksichtigen:*

*In den Erhebungszeiträumen 2 bis 7 können auch Investitionen eines verbundenen Unternehmens zugerechnet werden, das selbst Beitragsschuldner ist.*

#### Anreizwirkung

Mit den kurz hintereinander folgenden verschärfenden Maßnahmen beim EKB-S geht auch ein kontraproduktives Signal an die Kapitalmärkte bzw. die Investoren einher, welches die Erreichung der Klimaziele, den Erneuerbaren-Ausbau sowie den notwendigen Ausbau der Netzinfrastuktur/Systemumbau für eine sichere und leistbare Energieversorgung gefährdet.

Im Vergleich zu anderen Bemessungsgrundlagen (wie z.B. Gewinn, Erzeugung) bewirkt der monatliche Erlös-Ansatz des EKB-S, dass flexible/steuerbare Erneuerbaren-Erzeugungsmengen in jenen Phasen/Stunden abgeschöpft werden, in denen sie energiewirtschaftlich richtig, systemdienlich auf den Marktpreis als Knappheitssignal reagieren bzw. gerade die in den Wintermonaten zusätzlich benötigten Energiemengen erzeugen (z.B. Speicherkraftwerke, Windenergieanlagen). Der EKB-S beanreizt weder systemdienlichen Kraftwerkseinsatz noch unterstützt er ausreichend inländische Stromproduktion in den Wintermonaten, die die Notwendigkeit für Stromimporte reduzieren könnte. Die energiewirtschaftliche und betriebswirtschaftliche Optimierung insbesondere der flexiblen/steuerbaren Erneuerbaren-Erzeugungsmengen läuft zulasten der Systemstabilität und Versorgungssicherheit auseinander. Die Kombination beim EKB-S aus reduzierter Investitionsanrechenbarkeit und Abschöpfung jener notwendigen Erträge, die in vergleichsweise wenigen Stunden erwirtschaftet werden müssen, gefährdet beides, den Erneuerbaren-Ausbau und den Ausbau von flexiblen Assets.

*Vor dem Hintergrund der erforderlichen Rechts- und Planungssicherheit sowie der richtigen Anreize für Erneuerbaren- und Flexibilitäten-Ausbau und damit Versorgungssicherheit regen*

*wir an, ein nachhaltigeres und ausgewogeneres System zu entwickeln. Ein besser prognostizierbares Aufkommen würde zudem weniger Anpassungen erfordern, also die notwendige Planungssicherheit für die E-Wirtschaft sowie für ihre Investor:innen und Kund:innen und auch für den Budgetbeitrag gewährleisten.*

Oesterreichs Energie anerkennt, dass das BBG 2025 beim EKB-Fossile Energieträger analog zum EKB-S eine Reduktion der Investitionsanrechenbarkeit vorsieht.

*Wir regen darüber hinaus an, die Aufbringung des zu erzielenden Aufkommens ausgewogener zu gestalten sowie den Kreis der für die Unterstützung der Budgetkonsolidierung heranzuziehenden Branchen zu erweitern.*

### **Grunderwerbsteuer**

#### Senkung der Beteiligungsschwelle von 95 % auf 75 %

Ein GrESt-auslösender Gesellschafterwechsel soll künftig bereits ab einer Übertragung von 75 % statt bisher 95 % eintreten. Begründet wird dies damit, Umgehungen durch Zurückbehaltung von Zwerganteilen zu erschweren. Es solle mit der 75 %-Schwelle vielmehr darauf ankommen, ob aufgrund der Beteiligungshöhe ein beherrschender Einfluss eines Mehrheitsgesellschafters auf die Gesellschaft vorliegt.

Die Beteiligungsschwelle wurde bereits durch das Steuerreformgesetz 2015/2016 auf 95 % reduziert. Eine weitere Reduktion ist insoweit nachvollziehbar, als praktisch durchaus Fälle vorkommen, wo aus GrESt-Gründen gezielt weniger als 95 % übertragen werden. Auch in Deutschland wurde bereits mit Wirkung ab 01.07.2021 die Beteiligungsgrenze von 95 % auf 90 % abgesenkt.

Eine Absenkung auf 75 % erscheint aber überschießend. Bereits ab einem Anteil von 20 % wird ein maßgeblicher Einfluss bzw. das Vorliegen einer Beteiligung vermutet (§ 189a Z 2 und Z 9 UGB). Bei 25 % kann damit keineswegs von einem bloßen Zwerganteil die Rede sein. Sachgerecht erscheint unter Berücksichtigung der deutschen Rechtslage, die Beteiligungsschwelle von 95 % auf 90 % zu reduzieren.

*Angeregt wird daher, die Beteiligungsschwelle mit 90 % anstatt mit 75 % festzulegen.*

#### Zusammenrechnung von Erwerben innerhalb von 7 statt 5 Jahren

Die Frist für die Zusammenrechnung von unmittelbaren Anteilserwerben bei Personengesellschaften soll von 5 auf 7 Jahre verlängert und die Frist künftig auch auf Kapitalgesellschaften und Genossenschaften angewendet werden. Die Erläuterungen geben für die Verlängerung keine Begründung an. Auch war die Frist schon bisher ausreichend, um die gezielte Verteilung eines Erwerbes über mehrere Jahre hintanzuhalten.

*Angeregt wird daher, die bisherige Frist für die Zusammenrechnung von Erwerben von 5 Jahren unverändert beizubehalten.*

Mittelbare Anteilsverschiebungen

Durch die Gesetzesänderung wird GrESt nicht mehr nur durch Änderungen der Beteiligungsverhältnisse an der grundstückbesitzenden Gesellschaft direkt, sondern auch durch mittelbare Anteilsverschiebungen ausgelöst. Diese Erweiterung betrifft Fälle, in denen nicht die Anteile an der grundstückbesitzenden Gesellschaft selbst, sondern – durchgerechnet auf die grundstücksbesitzende Gesellschaft zu mehr als 75 % – die Anteile auf darüber liegenden Gesellschafterebenen übertragen werden. Nach den Erläuterungen soll dies Umgehungen vermeiden, z.B. durch Zwischenschaltung einer Gesellschaft. Durch die Erweiterung auf mittelbare Anteilsverschiebungen können jedoch wirtschaftlich sinnvolle Strukturänderungen innerhalb von Konzernen erschwert werden.

*Angeregt wird daher, für rein konzerninterne Transaktionen (im Kreis von zu 100 % verbundenen Gesellschaften) eine Befreiungsregelung von der GrESt vorzusehen.*

Grundstückswert – Fehlverweis in § 6 Abs. 1 Z 2 GrEStG

§ 6 Abs. 1 Z 2 GrEStG verweist auf den „Grundstückswert gemäß Abs. 4“. § 6 GrEStG hat jedoch keinen Abs. 4.

*Der Verweis sollte richtigerweise vermutlich auf den „Grundstückswert gemäß § 4 Abs. 4 erster Satz“ erfolgen. Da im § 4 GrEStG wiederum mehrfach auf den § 6 verwiesen wird, sollte die Verweiskette und die Struktur der Bestimmung noch einmal überdacht werden.*

Wir ersuchen um Berücksichtigung unserer Stellungnahme und stehen Ihnen für Fragen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Mag. Dr. Michael Strugl  
Präsident

Dr. Barbara Schmidt  
Generalsekretärin

**Über Oesterreichs Energie**

Oesterreichs Energie ist die Interessenvertretung der österreichischen E-Wirtschaft. Im Auftrag seiner rund 140 Mitgliedsunternehmen vertritt der Verband im Sinne einer sicheren, sauberen und leistbaren Energiezukunft die Brancheninteressen gegenüber Politik, Verwaltung und Öffentlichkeit. Als erste Anlaufstelle zum Thema Energie arbeitet Oesterreichs Energie eng mit politischen Institutionen, Behörden sowie anderen Verbänden zusammen und bringt seine Expertise lösungsorientiert und kundenzentriert in laufende Debatten ein.